

Geschäftsbedingungen für Internetbanking (Oberbank Kundenportal) und Oberbank App

Version 01/2020

1. Dienstleistung

Die Oberbank AG (nachfolgend „**Oberbank**“) stellt ihren Kunden und deren Bevollmächtigten (nachfolgend einheitlich als „**Teilnehmer**“ bezeichnet) mit dem **Internetbanking (Oberbank Kundenportal)** eine Internet-Anwendung zur Verfügung, im Rahmen derer verschiedene Dienstleistungspakete in Anspruch genommen werden können. Zusätzlich kann der Teilnehmer auch die Oberbank App nutzen. Diese Bestimmungen gelten für die Nutzung des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) sowie ausdrücklich auch für die Oberbank App.

Das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) umfasst das eBanking, das elektronische Postfach und den eShop. Somit kann der Teilnehmer unter anderem Informationen zu seinen Bankgeschäften abfragen, Abwicklungen im Rahmen des Zahlungsverkehrs vornehmen und mit der Oberbank in Kontakt treten. Insbesondere kann der Teilnehmer auch rechtsgeschäftliche Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Produktverträgen abgeben. Der Teilnehmer hat insoweit die in Punkt 3. definierten Identifikationsmerkmale einzugeben. Technische Voraussetzungen für das Internetbanking und für die Oberbank App sind auf der Oberbank Website unter www.oberbank.at aufgelistet.

Der Teilnehmer ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 60 Zahlungsdienstegesetz 2018 und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 61 Zahlungsdienstegesetz 2018 zu nutzen. Sofern in den folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, gelten diese Bestimmungen gleichermaßen für die direkte Nutzung des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) und der Oberbank App durch den Teilnehmer, als auch für die Nutzung mittels eines Zahlungsauslösedienstes oder eines Kontoinformationsdienstes.

2. Voraussetzungen sowie Nutzungsberechtigte

Voraussetzung zur Nutzung des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) und der Oberbank App ist eine aufrechte Geschäftsbeziehung zur Oberbank und die Legitimation durch persönliche Identifikationsmerkmale. Die Inanspruchnahme des Internetbanking und der Oberbank App ist für einzelverfügungsberechtigte Oberbank-Konto- / Depotinhaber möglich. Die Einbeziehung von Gemeinschaftskonten / -depots bedarf der Zustimmung aller Konto- / Depotinhaber. Es muss eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking und der Oberbank App - auf dem gesonderten Formular "Internetbanking-Vereinbarung für Oberbank Kundenportal und Oberbank App" (nachfolgend „**Teilnahmevereinbarung**“) - abgeschlossen werden. Der (Die) Konto- / Depotinhaber kann (können) anderen Personen in der Teilnahmevereinbarung die Ermächtigung zur Teilnahme am Internetbanking und an der Oberbank App erteilen.

3. Legitimation / Identifikationsmerkmale

3.1. Jedem Teilnehmer wird von der Oberbank eine Banking-Nummer ausgehändigt, ohne die keine Aufträge erteilt oder Daten abgerufen werden können. Der Teilnehmer generiert sich beim Erst-Login seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) selbst.

3.2. Die PIN kann vom Teilnehmer jederzeit im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) geändert werden. Eine PIN-Änderung im Internetbanking bewirkt automatisch eine PIN-Änderung in der Oberbank App. Die PINs für das Internetbanking und die Oberbank App sind daher immer ident.

3.3. Für die Nutzung des Internetbanking benötigt der Teilnehmer ein Authentifizierungs- bzw. Autorisierungsverfahren. Dafür steht aktuell die Security App bzw. der Security App Generator (nachfolgend einheitlich als „Security App“ bezeichnet) zur Verfügung.

Bei Einstieg ins Internetbanking ist die Eingabe der Verfügernummer und der PIN erforderlich. Spätestens alle 90 Tage wird bei Einstieg ins Internetbanking zusätzlich eine Freigabe in der Security App gefordert.

Verfügungen / Aufträge / Abgabe von **rechtsgeschäftlichen Erklärungen** im Zusammenhang mit Vertrags- und Produktabschlüssen des Teilnehmers oder im Rahmen von Produktverträgen sind zusätzlich in der Security App freizugeben.

Eine Sperre der Security App kann der Teilnehmer direkt im Internetbanking oder bei der Electronic Banking Hotline (siehe Punkt 8.2) vornehmen.

3.4. Die Banking-Nummer, PIN und das Autorisierungsverfahren bilden die persönlichen Identifikationsmerkmale und ersetzen die persönliche Unterschrift des Teilnehmers. Dies gilt nur insoweit, als nicht gesetzlich Schriftform angeordnet wird.

Für Anzeigen und Erklärungen des Teilnehmers im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App erfüllt eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit, da mit dem Teilnehmer eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung, nämlich das gewählte Authentifizierungsverfahren, vereinbart wurde.

3.5. Jeder, der sich durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Konto- / Depotinhaber) gegenüber der Oberbank berechtigt, auf die vereinbarten Dienstleistungen zuzugreifen. Die Oberbank prüft die Berechtigung ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale. Die Oberbank kann nicht erkennen und auch nicht überprüfen, ob die jeweilige Person tatsächlich über das Konto / Depot Verfügungsberechtigt bzw. im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App teilnahmeberechtigt ist.

3.6. Ist ein Teilnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Oberbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale durch unbefugte Dritte.

4. Änderungen der Kundendaten

4.1. Der Teilnehmer wird der Oberbank Änderungen der gültigen Postanschrift, der aktuellen E-Mail-Adresse und Rufnummer sowie der mittels elektronischen Postfaches Zugriffsberechtigten unverzüglich schriftlich mitteilen.

4.2. Ist ein Teilnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der sich aus der Unterlassung dieser Mitteilung ergebenden Nachteile.

5. Aufträge, Verfügungen, Erklärungen und Informationen

5.1. Leistungsumfang

Die im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App verfügbaren Dienstleistungen sind auf der Oberbank Website unter www.oberbank.at aufgelistet. Die Oberbank behält sich vor, den daraus ersichtlichen Leistungsumfang der angebotenen Informationsmöglichkeiten bzw. Bankgeschäfte zu erweitern oder aufgrund systemtechnischer Wartungsarbeiten vorübergehend einzuschränken. Derartige Änderungen erfolgen seitens der Oberbank nur, wenn diese dem Teilnehmer zumutbar sind, da sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. An die Oberbank vor Änderung des Leistungsumfanges per Internet übermittelte Aufträge werden von diesen Änderungen nicht berührt. Informationen über derartige Änderungen des angebotenen Leistungsumfanges erhalten die Teilnehmer im Internetbanking bzw. in der Oberbank App oder auch durch gesonderte Mitteilung.

5.2. Aufträge, Verfügungen, Erklärungen, Limit

5.2.1. Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Oberbank dem Teilnehmer den Erhalt der Daten. Verfügungen, Aufträge und Erklärungen, die mit der Eingabe einer gültigen Autorisierung abzuschließen sind (z.B. Überweisungen, Wertpapierorder, Haftungsantrag), gelten vom Teilnehmer als zur Durchführung freigegeben, wenn eine gültige Autorisierung eingegeben und bestätigt wurde.

5.2.2. Bei der Freigabe mittels Security App sind vom Teilnehmer zusätzlich die in der Freigabe-Nachricht angeführten Transaktionsdaten (z.B. bei Überweisung Empfänger-IBAN/Kontonummer und Betrag) zu kontrollieren.

5.2.3. Limite und deren Änderungen können individuell zwischen der Oberbank und dem Teilnehmer vereinbart werden. Im Rahmen des jeweils bestehenden Kontoguthabens oder des Limits oder der darüber hinaus vereinbarten Dispositionsmöglichkeiten können beliebig viele Verfügungen vorgenommen werden. Vereinbarte Limits gelten nicht für Eigenüberträge (Überweisungen zwischen den in das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in die Oberbank App einbezogenen Oberbank-Konten desselben Teilnehmers).

5.2.4. Die Oberbank ist berechtigt, die für das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. für die Oberbank App vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Teilnehmers herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit im Internetbanking bzw. in der Oberbank App dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Internetbanking bzw. der Oberbank App besteht; oder
- im Zusammenhang mit einer mit dem Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Teilnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann Die Oberbank wird den Teilnehmer von einer solchen Herabsetzung, deren Dauer und deren Gründen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unmittelbar nach der Herabsetzung informieren.

5.2.5. Der Teilnehmer ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limits bei der konto- / depotführenden Oberbank-Geschäftsstelle zu veranlassen.

5.3. Status- / Buchungsinformationen

Scheint in der Statusabfrage die Meldung "durchgeführt" auf, so gilt dieser Auftrag als unwiderruflich erteilt. Über Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. Oberbank App erteilte Aufträge, die vollständig, deutlich und verständlich sind und sich im eingeräumten Dispositionsrahmen und innerhalb des vereinbarten Limits befinden, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die Anzeige von eingehenden und ausgehenden Transaktionen erfolgt je nach Produktnutzung im Internetbanking bzw. in der Oberbank App unterschiedlich.

5.4. Orderweiterleitung

Die Orderweiterleitung an die Börsen / Kontrahenten erfolgt seitens der Oberbank während der Handelszeiten ehestmöglich. Aufträge, die die Oberbank außerhalb der Handelszeiten oder an handelsfreien Tagen des jeweiligen Handelsplatzes erreichen, werden vorgemerkt und mit Beginn des nächsten Börsentages weitergeleitet. Wertpapieraufträge werden entsprechend den jeweils gültigen Ausführungsgrundsätzen im Handel mit Finanzinstrumenten und ausschließlich nach Eingabe von ISIN bzw. Wertpapierkennnummer bzw. Valorenummer entgegengenommen.

Bei Abweichungen zur vereinbarten Durchführungspolitik bei Wertpapieraufträgen wird die Oberbank den Teilnehmer darauf im Vorfeld hinweisen.

5.5. Stornierungen und Änderungen

Stornierungen und Änderungen von Wertpapieraufträgen erfordern die Eingabe und Bestätigung mittels eines Autorisierungsverfahrens und werden ausschließlich vorbehaltlich bereits erfolgter Ausführungen angenommen.

Bestenaufträge können weder geändert noch storniert werden. Stoppaufträge können lediglich storniert werden. Doppelausführungen aufgrund neu erteilter Aufträge, bei denen zum Zeitpunkt der Erteilung noch keine Ausführung des Ursprungsauftrages erfolgt ist, werden - wenn der Teilnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist - nicht zu Lasten der Oberbank egalisiert.

Außerhalb des Wertpapiergeschäftes können Aufträge, die mittels Internetbanking an die Oberbank übermittelt wurden, im Internetbanking nur storniert bzw. geändert werden, wenn es sich um Terminaufträge handelt, und nur bis einen Werktag vor Fälligkeit. Andere Stornierungen und Änderungen kann die Oberbank nur berücksichtigen, wenn ihr diese so rechtzeitig zugehen, dass eine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist und der Auftrag noch nicht ausgeführt ist.

Die Oberbank ist berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere mittels Telefon, E-Mail oder Fax) erteilten Aufträge bzw. Storno- oder Änderungsaufträge durchzuführen.

Die Oberbank ist berechtigt, Aufträge bzw. Storno- oder Änderungsaufträge in jeder Form, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass die Aufträge von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der Oberbank zurechenbar ist.

5.6. Auftragsentgegennahme und Durchführungsanzeige

Die Entgegennahme von Aufträgen gilt noch nicht als Durchführungsbestätigung. Bei Durchführung der das Konto betreffenden Wertpapieraufträge wird eine Wertpapierabrechnung erstellt und übermittelt.

Eine Auftragsannahme ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine entsprechende Kontodeckung gegeben ist. Bei ausgeführten Wertpapierkaufaufträgen ohne entsprechende Kontodeckung ist die Oberbank zum Verkauf der erworbenen Wertpapiere berechtigt. Die Oberbank wird dabei auf die berechtigten Belange des Teilnehmers Rücksicht nehmen.

Im Rahmen des Zahlungsverkehrs ist im Interesse einer zügigen und fehlerfreien Abwicklung die vollständige und richtige Angabe insbesondere der BIC / Bankleitzahl des endbegünstigten Kreditinstitutes / der Zahlstelle, der IBAN / Kontonummer des Empfängers / Zahlungspflichtigen / ISIN bzw. Wertpapierkennnummer bzw. Valorennummer sowie des Betrages erforderlich. Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, ist der IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers anzugeben. Bei Überweisungen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde entweder Name und Kontonummer des Empfängers und Name, Bankleitzahl oder BIC (Bank Identifier Code) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben, oder IBAN des Empfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers. Wegen des unmittelbaren Datenaustausches zwischen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen können Überweisungen lediglich auf der Grundlage der angegebenen Empfänger-IBAN / -Kontonummer durchgeführt werden. Macht der Teilnehmer darüber hinaus Angaben zum Empfänger, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

5.7. Ablehnung von autorisierten Aufträgen

Die Oberbank kann die Ausführung eines autorisierten Auftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Vertrag bzw. den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offener Kreditlinie mangelt); oder
- die Ausführung gegen unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Die Oberbank wird den Teilnehmer über eine Ablehnung in der mit ihm vereinbarten Form informieren und dabei soweit möglich die Gründe nennen sowie die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, wenn dies gegen eine unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelung oder gegen eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.

5.8. Fremdwährungsansaktionen

Als Berechnungsbasis für die Devisenfixierung gilt der im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuelle marktkonforme Devisenkurs, den die Oberbank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Für die Berechnung werden alle Fremdwärungskonventionen, die für das Devisenkursfixing vorgesehen sind, gesammelt und auf einmal am freien Markt gehandelt. Cut-Off-Zeitpunkt für die Zahlungsaufträge ist 11:15 Uhr. Diese Kurse werden um 13:15 Uhr veröffentlicht und stehen spätestens am Nachmittag des Tages auf der Webseite der Oberbank oder können in jeder Oberbank-Filiale angefragt werden und sind unmittelbar anwendbar.

6. Verlust von persönlichen Identifikationsmerkmalen

Bei Verlust bzw. Diebstahl eines persönlichen Identifikationsmerkmals, eines für die Autorisierung notwendigen Gerätes (z.B. des Mobiltelefons, das zur Freigabe von Aufträgen dient), bei missbräuchlicher Verwendung oder sonst nicht autorisierter Nutzung bzw. bei Eintreten anderer Umstände, die einen Missbrauch durch Unbefugte besorgen lassen, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Oberbank unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, zu benachrichtigen. Die Verlustanzeige ist für den Teilnehmer kostenlos. Bei Verlust oder Diebstahl wird dem Teilnehmer darüber hinaus empfohlen, eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde zu erstatten. Die Oberbank wird den Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. zur Oberbank App des betroffenen Teilnehmers sofort sperren bzw. ist eine Sperre durch den Teilnehmer - nach Maßgabe von Punkt 8 - jederzeit möglich.

7. Sorgfalt

7.1. Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Weiters hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf alle für die Autorisierung notwendigen Geräte (z.B. Mobiltelefon) haben. Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister gelten im Zusammenhang mit der Ausübung der vom Teilnehmer bei ihnen beauftragten Dienste nicht als unbefugt.

7.2. Dem Teilnehmer wird empfohlen, sicherzustellen, dass die persönlichen Identifikationsmerkmale sowie sämtliche Legitimationsdaten und -mittel von ihm und allen Zugriffsberechtigten geheim gehalten und unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere wird dem Teilnehmer empfohlen, die persönlichen Identifikationsmerkmale nicht ungesichert elektronisch zu speichern und gemeinsam aufzubewahren.

Übermittelt der Teilnehmer seine persönlichen Identifikationsmerkmale im Zuge der Erteilung eines Zahlungsauftrages oder des Abrufs von Zahlungskontoinformationen an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst, so stellt dies keinen Sorgfaltsverstoß dar.

Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm betreffend das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. die Oberbank App verwendeten Systeme und Anwendungen (z.B. PC, Tablet, Smartphone und die dazugehörige Software) eine einwandfreie Abwicklung gewährleisten und sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Insbesondere ist dabei die regelmäßige Überprüfung auf Viren durchzuführen und mit dementsprechenden Sicherheitsverfahren zu schützen.

7.3. Die Oberbank weist darauf hin, dass beim Security App Verfahren das für die Freigabe von Aufträgen verwendete Mobiltelefon einen Internetempfang braucht.

7.4. Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit "https://www.banking-oberbank.at/" beginnen oder sollte vom Browser des Teilnehmers das Schloss-Symbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden (ausgenommen Online-Überweisungen), sind das Hinweist darauf, dass sich der Teilnehmer nicht auf der Homepage der Oberbank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten eingerichtete Webseite handelt mit dem Zweck, dem Teilnehmer dessen persönliche Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall empfiehlt die Oberbank, den Anmeldevorgang abubrechen und - sofern ein oder mehrere Identifikationsmerkmale auf jener Webseite bereits eingegeben wurden - unverzüglich die Electronic Banking Hotline (siehe Punkt 8.2) zu verständigen.

8. Sperren

8.1. Die Oberbank ist berechtigt, die Banking-Nummer für das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. die Oberbank App ohne Mitwirkung des Teilnehmers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- im Zusammenhang mit einer mit dem Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Teilnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister kann der Zugang zu einem Zahlungskonto verweigert werden, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang dieses Dienstleisters es rechtfertigen.

Die Oberbank wird den Teilnehmer - soweit eine Bekanntgabe der Sperre bzw. Zugangsverweigerung oder der Gründe dafür nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre bzw. Zugangsverweigerung und deren Gründen in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Zugangsverweigerung informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre bzw. Zugangsverweigerung nicht mehr vorliegen, hat die Oberbank die Sperre aufzuheben bzw. den Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren.**8.2.** Der Teilnehmer hat **jederzeit** die Möglichkeit, durch viermalige Fehleingaben der PIN seine Banking-Nummer zu sperren. Auch kann jeder Teilnehmer die Oberbank kostenlos mit der Sperre seiner Banking-Nummer beauftragen. Über die Electronic Banking Hotline kann die Sperre von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0 - 24 Uhr telefonisch: +43 / 732 / 7802 - 32128 bzw. per Mail: eBanking@oberbank.at, oder zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Geschäftsstellen im Zuge einer persönlichen Vorsprache mit Angabe der IBAN beauftragt werden.

Sperren werden im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in der Oberbank App sofort nach Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Die Aufhebung der Sperre muss vom Teilnehmer schriftlich (Original-Unterschrift) oder persönlich bei der konto- / depotführenden Oberbank-Geschäftsstelle beantragt werden, oder telefonisch unter obiger Telefonnummer, wobei sich der Teilnehmer entsprechend zu legitimieren hat.

Die Electronic Banking Hotline steht auch für Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten zur Verfügung.

8.3. Der Konto- / Depotinhaber (bei einem Gemeinschaftskonto / -depot jeder Inhaber alleine) hat die Möglichkeit, eine Sperre jedes ermächtigten Teilnehmers (sowie allfälliger weiterer Konto- / Depotinhaber) zu beauftragen. Diese Sperre muss der konto- / depotführenden Oberbank-Geschäftsstelle mitgeteilt werden, wird sofort nach Meldung bei der Konto- / Depotführung wirksam und kann nur durch den Konto- / Depotinhaber wieder aufgehoben werden (bei Gemeinschaftskonten / -depots nur von allen Inhabern gemeinsam).

9. Haftung

9.1. Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

9.1.1. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so kann die Oberbank vom Teilnehmer den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen, wenn der Teilnehmer den Schaden durch leicht fahrlässige Verletzung einer Sorgfaltspflicht (siehe Punkte 6 und 7 dieser Bedingungen) herbeigeführt hat.

9.1.2. Der Teilnehmer haftet jedenfalls dann nicht nach Absatz 1, wenn

1. der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder
2. der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle der Oberbank oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

9.1.3. Abweichend von Punkt 9.1.1 und Punkt 9.1.2 ist der Teilnehmer der Oberbank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Teilnehmer den Schaden in betrügerischer Absicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer Sorgfaltspflicht herbeigeführt hat.

9.1.4. Wenn der Teilnehmer den Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Sorgfaltspflicht herbeigeführt hat, sind bei einer allfälligen Schadensteilung insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

9.1.5 Abweichend von Punkt 9.1.1 und Punkt 9.1.3 ist der Teilnehmer der Oberbank nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Oberbank keine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 4 Z 28 Zahlungsdienstegesetz verlangt, es sei denn, der Teilnehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

9.1.6 Abweichend von Punkt 9.1.1 und Punkt 9.1.3 ist der Teilnehmer nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung eines nach der Verlustanzeige (Punkt 6) verwendeten Zahlungsinstruments entstanden sind, es sei denn, der Teilnehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Außer im Fall einer solchen betrügerischen Absicht ist der Zahler auch nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, wenn die Oberbank keine Sperrmöglichkeit zur Verfügung stellt.

9.1.7 Gegenüber Unternehmern sind die §§ 68 und 80 Zahlungsdienstegesetz nicht anwendbar. Ein Unternehmer haftet für Schäden, die der Oberbank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

9.2. Haftung außerhalb der Zahlungsdienste

Der Teilnehmer trägt Schäden, die durch ungenaue Auftragserteilung bei der Abwicklung von Wertpapier- und Haftungsaufträgen entstehen, sofern er diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

Haftet die Oberbank für Schäden, die einem Teilnehmer - sofern er Unternehmer ist - durch einen Fehler in Einrichtungen der Oberbank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Oberbank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen Teilnehmer zu höchstens **EUR 5.000** und überdies insgesamt gegenüber allen Teilnehmern auf höchstens EUR 200.000 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Die Begrenzung der Ersatzpflicht gilt nicht für Personenschäden.

Die Oberbank trifft aber jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Oberbank beruht.

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Teilnehmers oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Oberbank entstehen können, haftet die Oberbank nur, sofern sie diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

10. Keine Beratung / beratungsfreies Geschäft

Im Rahmen der Abwicklung von Wertpapieraufträgen hat die Auftragserteilung im Interesse der vollständigen und fehlerfreien Abwicklung vollständig und klar, insbesondere unter Angabe von ISIN bzw. Wertpapierkennnummer bzw. Valorennummer, zu erfolgen.

Das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. die Oberbank App ist ausschließlich dafür gedacht, die vom Teilnehmer erteilten Wertpapieraufträge entgegenzunehmen und einer raschen und für den Teilnehmer kostengünstigen Erledigung zuzuführen. Der Teilnehmer wird daher diese Dienstleistung im Rahmen des Internetbanking bzw. der Oberbank App im Wertpapiergeschäft nur für solche Wertpapieraufträge in Anspruch nehmen, bei denen er keine wie immer geartete Beratung durch die Oberbank erwartet. Die Oberbank nimmt keinerlei Beratung vor und gibt für den Verkauf und Kauf von Wertpapieren keinerlei Empfehlungen.

Das Internetbanking bzw. die Oberbank App ist als beratungsfreies Geschäft im Sinne des § 57 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 definiert und daher werden bei der Auftragserteilung im Wertpapiergeschäft lediglich die vom Teilnehmer vorliegenden Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen (Risikohinweise) im Hinblick auf das gewünschte Wertpapier beachtet. Bei Wertpapieraufträgen, die außerhalb dieses Bereiches liegen und somit für den Teilnehmer nicht angemessen sind, wird der Teilnehmer gewarnt. Der Teilnehmer hat in der Folge die Möglichkeit, den Auftrag zu erteilen oder abzubrechen. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt keine vollständige Zielmarktprüfung.

Das dem Teilnehmer im Internet zur Verfügung gestellte Informationsmaterial stellt keine individuelle Anlageberatung dar, sondern dient ausschließlich dem Zweck, die selbständige Anlageentscheidung des Teilnehmers zu erleichtern. Bevor der Teilnehmer einen Auftrag erteilt, sollte er eingehend prüfen, ob dieser mit seinen persönlichen Anlagezielen vereinbar ist. Wertpapiergeschäfte, zu denen der Teilnehmer die Beratung durch Wertpapierfachleute der Oberbank wünscht, wird der Teilnehmer nicht über Internetbanking bzw. Oberbank App abwickeln.

11. Ablauf - Anlegerprofil bei Wertpapieraufträgen

Das für die Abwicklung von Wertpapieraufträgen zugrunde liegende Anlegerprofil des Teilnehmers hat jeweils 3 Jahre Gültigkeit. Der Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass dieses durch rechtzeitige Kontaktaufnahme mit seinem persönlichen Betreuer vor Ablauf der 3-Jahres-Frist erneuert wird, ansonsten können vom Teilnehmer nur mehr Wertpapierverkäufe, jedoch keine Wertpapierkäufe mehr getätigt werden. Die Oberbank wird den Teilnehmer über das Wirksamwerden einer solchen Kaufsperre rechtzeitig vorher verständigen. Die Oberbank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund einer nicht fristgerechten Erneuerung des Anlegerprofils und der damit verbundenen Kaufsperre entstehen.

12. Online-Überweisungen

12.1. Für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet bieten Online-Überweisungen die Möglichkeit, die Zahlung in Form eines Überweisungsauftrages direkt im Internet abzuwickeln. Dabei baut der Teilnehmer gleichzeitig anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Händler über dessen Internetseite eine Verbindung zum Bankrechenzentrum auf und überweist den Zahlungsbetrag direkt. Die Daten des Händlers werden dabei direkt in das jeweilige Zahlungsinstrument übernommen. Der Name des Auftraggebers und des Kontoinhabers samt Bankverbindung werden wenn nötig dem Verkäufer für die Verkaufsabwicklung bekannt gegeben.

12.2. Ausschluss des Widerrufs

Die sofortige Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels Online-Überweisungen ist für den Händler eine garantierte Zahlung und damit vom Teilnehmer nicht mehr widerrufbar, wenn der Zahlungsauftrag bei der Oberbank eingegangen ist.

12.3. Reine Zahlungsinstrumente

Online-Überweisungen sind reine Zahlungsinstrumente. Gegenüber der Oberbank sind daher Einwendungen aus dem Grundgeschäft nicht zulässig. Der Teilnehmer hat Beanstandungen (insb. Mängelrügen) oder Meinungsverschiedenheiten, welcher Art auch immer, direkt mit dem Händler zu klären.

13. Elektronisches Postfach

Das elektronische Postfach ist ein variabler Bestandteil des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App. Mit dem elektronischen Postfach hat der Teilnehmer die Möglichkeit, mit der Oberbank zu kommunizieren. Sofern der Teilnehmer in der Teilnahmevereinbarung die elektronische Kommunikation vereinbart, gilt diese für die Geschäftsbeziehung als zu Grunde gelegt.

13.1. Zustimmung des Teilnehmers und sonstige Teilnahmevoraussetzungen

13.1.1. Mit Erklärung in der Teilnahmevereinbarung stimmt der Teilnehmer ausdrücklich zu, dass ihm alle Bankdokumente, Bankbelege, sowie Angebote zur Änderung von Geschäftsbedingungen, Rahmenverträgen, Entgelten und Leistungen (in der Folge „Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote“) betreffend die in der Teilnahmevereinbarung mit der Oberbank angeführten Produkte in das elektronische Postfach zum Abruf bereitgestellt werden, und mit deren Abruf durch den Teilnehmer als zugestellt gelten. Derzeit sind dies die unter www.oberbank.at/postfach spezifizierten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote.

Für den Fall, dass die unter www.oberbank.at/postfach spezifizierte Liste um weitere Bankdokumente, – belege und Änderungsangebote geändert oder ergänzt wird, erfolgt dies entsprechend Ziffer 16 der vorliegenden Bedingungen.

Die Zustimmung des Teilnehmers gilt auch für künftige Geschäfte, sofern dies in Hinkunft mit dem Teilnehmer vereinbart wird. Der Teilnehmer ist aber ungeachtet dieser Zustellung berechtigt, jederzeit – für Verbraucher einmalig kostenfrei – die Ausfolgung der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote auf Papier zu verlangen.

13.1.2. Der Teilnehmer kann seine Zustimmung zur Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten in das elektronische Postfach jederzeit durch Mitteilung an die Oberbank widerrufen.

13.1.3. Der Teilnehmer kann in der Teilnahmevereinbarung weiteren Personen eine Zugriffsberechtigung auf sein elektronisches Postfach einräumen. Die dadurch eingeräumten Berechtigungen können vom Teilnehmer jederzeit gegenüber der Oberbank widerrufen werden.

13.2. Leistungsumfang

13.2.1. Im elektronischen Postfach werden dem Teilnehmer von der Oberbank Bankdokumente, –belege und Änderungsangebote auf einer verschlüsselten und nur mittels Legitimationsdaten betretbaren Internetseite zum Abruf elektronisch bereitgestellt. Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote, die im elektronischen Postfach bereitgestellt werden, werden - soweit diese vom Umfang der Teilnahmevereinbarung erfasst sind – grundsätzlich nicht mehr in Papierform versandt.

13.2.2. Die Oberbank wird dem Teilnehmer einzelne, von der Teilnahmevereinbarung umfasste Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote nur dann weiterhin postalisch zusenden, wenn dies im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn dies unter Abwägung der Interessen des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Von der Teilnahmevereinbarung nicht umfasste Dokumente, Belege und Änderungsangebote werden in der bisher vereinbarten Form zugestellt.

13.2.3. Ist für die Oberbank absehbar, dass eine elektronische Zustellung an den Teilnehmer wegen eines technischen Gebrechens oder aus sonstigen Gründen nicht zeitnahe vorgenommen werden kann, so werden dem Teilnehmer die betroffenen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote postalisch, nach Wahl der Oberbank und soweit gesetzlich zulässig, auch per E-Mail an die vom Teilnehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt.

13.3. Zustellung und Fristenlauf

13.3.1. Den Teilnehmer, der kein Verbraucher ist, trifft die Obliegenheit, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 3 Tagen die im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote abzurufen. Wird der Teilnehmer, der kein Verbraucher ist, allerdings mittels gesonderten Hinweises (Push-Nachricht, E-Mail) auf im elektronischen Postfach bereitgestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote aufmerksam gemacht, obliegt dem Teilnehmer der Abruf spätestens am nächstfolgenden Tag.

13.3.2. Die Zustellung an Verbraucher erfolgt mit Abruf der Bankdokumente, –belege und Änderungsangebote, für Unternehmer aber spätestens am ersten Werktag, 9:00 Uhr, nach Bereitstellung und Erhalt eines Hinweises gemäß Punkt 13.3.1., oder am dritten Werktag, 9:00 Uhr, ohne einen solchen Hinweis.

13.3.3. Bankdokumente, –belege und Änderungsangebote, deren Erhalt vom Teilnehmer zu „lesen“ und/oder zu „bestätigen“ sind, werden durch die Oberbank im elektronischen Postfach besonders gekennzeichnet und hervorgehoben. Der Teilnehmer wird je nach seiner Auswahl mittels Push-Nachricht oder E-Mail über neu ins elektronische Postfach gestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote verständigt. Diese Verständigung ist kostenlos.

13.4. Inhaltliche Unveränderbarkeit von eingestellten Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten

13.4.1. Die Oberbank wird während aufrechter Geschäftsbeziehung die Unveränderbarkeit der von ihr eingestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote im elektronischen Postfach sicherstellen. Die Oberbank wird keine der von ihr in das elektronische Postfach eingestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote ändern, löschen, überschreiben oder sonst - in welcher Form auch immer - bearbeiten. Dessen ungeachtet können die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote vom Teilnehmer im elektronischen Postfach gelöscht oder außerhalb des elektronischen Postfaches gespeichert oder aufbewahrt werden.

13.4.2. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Oberbank hierfür keine Haftung.

13.4.3. Die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote bleiben während aufrechter Geschäftsbeziehung so lange im elektronischen Postfach gespeichert, bis der Teilnehmer die Dokumente, Belege und Änderungsangebote löscht. Es kommt zu keiner automatischen Löschung durch die Oberbank.

13.4.4. Da die Oberbank die Unveränderbarkeit der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote gemäß diesen Bedingungen zusichert, ist das elektronische Postfach als dauerhafter Datenträger sowie zur langfristigen Aufbewahrung von Bankdokumenten, -belege und Änderungsangeboten geeignet.

Dennoch wird dem Teilnehmer empfohlen, die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote per Download zusätzlich auf einem eigenen Datenträger abzuspeichern oder auszudrucken.

13.5. Aufbewahrung der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote

13.5.1. Die elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote werden während aufrechter Vertragsbeziehung zum Teilnehmer zeitlich unbegrenzt im elektronischen Postfach auf einem Speicherplatz von 150 MB je elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt.

13.5.2. Ist der Speicherplatz im elektronischen Postfach des Teilnehmers erschöpft, wird die Oberbank dem Teilnehmer zwar weiterhin Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote elektronisch zustellen, der Teilnehmer kann aber keine elektronischen Nachrichten mehr via elektronisches Postfach an die Oberbank senden. Der Teilnehmer kann Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote auf einem externen Datenträger abspeichern und sodann im elektronischen Postfach löschen.

13.6. Rechtliche Stellung der elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote

13.6.1. Die Oberbank kann keine Garantie dafür abgeben, dass den elektronisch zugestellten Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden (z.B. Steuer- oder Finanzbehörden) Beweischarakter zukommt. Der Teilnehmer verwendet die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote diesen gegenüber auf eigene Verantwortung.

13.6.2. Ausdrucke von im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten stellen keine Originaldokumente dar. Es ist daher unumgänglich, die elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote in ihrer ursprünglichen (unveränderten) elektronischen Form aufzubewahren. Besonders zu beachten ist, dass das Abspeichern der elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote möglichst nur unter Verwendung der aktuellsten Version der Software „Adobe Reader“ erfolgen sollte. Ein Abspeichern mit einer anderen bzw. „tieferen“ Version kann zur Folge haben, dass die elektronische Signatur des entsprechenden Dokuments, Belegs oder Änderungsangebotes nicht mehr gelesen werden kann.

13.6.3. Die Oberbank weist darauf hin, dass auf ausdrückliches Verlangen der einsichtsberechtigten Behörde (z.B. Steuerverwaltung) elektronische Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote allenfalls auch ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden müssen.

14. Kündigungsmöglichkeit

14.1. Der Teilnehmer kann die Teilnahmevereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kostenlos kündigen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zur Zustimmung zur Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten in das elektronische Postfach gemäß Punkt 13.1.2. Die Oberbank kann die Teilnahmevereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Teilnahmevereinbarung vom Teilnehmer und auch von der Oberbank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen,

- wenn der Teilnehmer seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt;
- wenn der Teilnehmer sein Internetbanking für rechtswidrige Vorgänge verwendet oder zur Verfügung stellt bzw. dies auch nur versucht; oder
- wenn der Teilnehmer in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben gemacht hat und die Oberbank bei Kenntnis der wahren Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre.

Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von einer Kündigung unberührt.

14.2. Die Oberbank darf die Teilnahmevereinbarung bei einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. der Kunde hat das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
2. über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
3. der Kunde hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
4. der Kunde hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
5. der Kunde hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) genannten Dienste ermöglicht;
6. gegen den Kunden wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) erhoben;
7. der Kunde hat das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) genutzt;
8. der Kunde hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung aus den in Punkten 2, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Gründen muss die Oberbank den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt die Oberbank den Vertrag gemäß Punkt 1 oder 3, ist die Kündigung sofort wirksam.

14.3. Bei Auflösung der Konto- / Depotverbindung erlöschen alle Berechtigungen zur Inanspruchnahme des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App für das betroffene Konto / Depot.

14.4. Bei Wegfall der Einzelverfügungsberechtigung eines Konto- / Depotinhabers bleibt diese Einzelverfügungsberechtigung für alle im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App möglichen Dienstleistungen noch so lange aufrecht, bis ein entsprechender Widerruf in der konto- / depotführenden Stelle einlangt. Auch die der Oberbank bekannt gegebenen Teilnahmeermächtigungen gelten bis zum Einlangen eines schriftlichen Widerrufs.

14.5. Dem Teilnehmer obliegt es, bei Kündigung der Teilnahmevereinbarung bzw. bei Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten alle Bankdokumente, Belege und Änderungsangebote aus dem elektronischen Postfach auszulesen und diese auf einem externen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken.

14.6. Nach Kündigung des elektronischen Postfachs werden die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote wieder in Papierform zugestellt.

15. Entgelt

15.1. Es gilt ein Entgelt für die Nutzung des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App gemäß dem der Teilnahmevereinbarung beiliegenden Beiblatt A als vereinbart. Die Oberbank ist berechtigt, fällige Entgelte vom vereinbarten Konto gemäß Teilnahmevereinbarung einzuziehen. Im Verkehr mit Verbrauchern wird die Einführung von Entgelten gesondert vereinbart.

15.2. Die Zustellung von Bankdokumenten, –belegen und Änderungsangeboten via elektronisches Postfach erfolgt zu den Konditionen und Preisen gemäß dem der Teilnahmevereinbarung beiliegenden Beiblatt A. Hinweis für Verbraucher: Die Übermittlung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten in der vereinbarten Form (gemäß Kreditvertrag, Girokontovertrag oder sonstiger Vereinbarung) erfolgt für Verbraucher unentgeltlich. Wird mit der Teilnahmevereinbarung allerdings zusätzlich - über Kundenwunsch - ein spezieller Übermittlungsweg vereinbart, so stellt dies eine entgeltliche Zusatzleistung der Oberbank dar.

16. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

16.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Teilnehmer von der Oberbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn bei der Oberbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Teilnehmers einlangt. Darauf wird die Oberbank den Teilnehmer im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird die Oberbank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Teilnehmer auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird die Oberbank im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist einem Teilnehmer, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Teilnehmer derartige Änderungsangebote im Wege des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder – wenn mit dem Teilnehmer vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm in der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Nachrichten im Zusammenhang mit Banking informiert oder mittels Push-Nachricht über die Banking App. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Teilnehmer spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

16.2. Änderungen dieser Bedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein. Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Bedingungen enthaltene Leistungen der Oberbank bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen der Oberbank oder eine für den Teilnehmer zumutbare Einschränkung der Leistungen der Oberbank und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten der Oberbank ergeben.

16.3. Im Falle einer beabsichtigten Änderung dieser Bedingungen hat der Teilnehmer, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Oberbank im Änderungsangebot hinweisen.

16.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Teilnehmer und der Oberbank gilt österreichisches Recht.